

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung zur Kommunalwahl am 13. September 2026 für das Wahlgebiet Stadt Emden, einschließlich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Neuwahl der Ratsfrauen und Ratsherren des Rates der Stadt Emden findet entsprechend der Verordnung der Nds. Landesregierung (Nds. GVBl., Ausgabe 34-36 vom 27.05.2025, Seite 2) am Sonntag, 13. September 2026 statt.

In diesem Zusammenhang mache ich auf der Grundlage des § 16 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) Folgendes öffentlich bekannt und fordere zugleich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

1. Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren:

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren beträgt **40**

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche:

Die Zahl der Wahlbereiche beträgt **3**

Die Abgrenzung der Wahlbereiche stellt sich wie folgt dar:

Wahlbereich I West:

10 – Harsweg, 20 – Conrebbbersweg I; 25 – Conrebbbersweg II; 30 – Larrelt; 40 – Constantia-West I; 45 – Constantia-West II; 230 – Port Arthur; 240 – Transvaal I; 245 – Constantia I; 246 – Constantia II; 250 – Transvaal II; 380 – Twixlum, 400 – Wybelsum

Wahlbereich II Nord:

60 – Barenburg; 70 – Grüner Weg; 80 – Stern-/Früchteburg; 100 – Bentinkshof; 110 – Boltentor; 120 – Förderschule; 130 – Neue Heimat; 160 – Wolthusen I; 170 – Wolthusen II; 175 – Wolthusen III; 180 – Uphusen/Marienwehr

Wahlbereich III Ost:

190 – Grundschule am Wall; 200 – Stadtmitte I; 210 – Stadtmitte II; 280 – Faldern; 300 – Herrentor; 310 – Herrentor II; 315 – Herrentor III; 320 – Friesland; 330 – Borssum I; 340 – Borssum II; 350 – Borssum III; 355 – Borssum IV; 360 – Widdelswehr; 370 – Petkum

3. Inhalt und Form von Wahlvorschlägen:

Ich weise auf die Vorschriften über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge hin, die sich aus den §§ 21 ff. NKWG sowie § 32 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) ergeben und sich zum Teil auch in den Ausführungen zu den Ziffern 4 und 5 dieser Wahlbekanntmachung widerspiegeln. Die inhaltlichen und formellen Vorgaben an Wahlvorschläge sind umgesetzt in Form des **amtlichen Musters „Wahlvorschlag“** (Anlage 5 zu § 32 Abs. 1 Satz 1 NKWO). Der Wahlvorschlag soll nach diesem Muster eingereicht werden. Der Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einem Wahlbereich, d. h. aufgrund der Einteilung des Wahlgebietes Stadt Emden in drei Wahlbereiche sind von Parteien oder Wählergruppen gegebenenfalls bis zu drei Wahlvorschläge einzureichen. Einzelpersonen dürfen nur in einem Wahlbereich kandidieren. Dem Muster entsprechende Vordrucke können bei der Stadt Emden unter der Rufnummer 04921/87-1453 oder per E-Mail (wahlen@emden.de)

**Fachdienst 431 –
Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Sachbearbeiter Wahlen

Marco Kleen

Telefon 0 49 21 / 87-1453

E-Mail: marco.kleen@emden.de

STADT EMDEN

Frickensteinplatz 2

Verwaltungsgebäude I, Zimmer 221

26721 Emden

kostenfrei angefordert werden. Dies gilt auch bezogen auf die übrigen in Zusammenhang mit einem Wahlvorschlag stehenden Vordrucke (Anlagen 6 bis 12 zu § 32 NKWO), wobei die Ausgabe der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften durch die Wahlleitung zu bescheinigen ist.

4. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

Auf der Grundlage des § 21 Absätze 4 und 5 NKWG beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber **17**. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur **einer** wählbaren Bewerberin oder nur **eines** wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2, Ziffer 1c NKWG persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von **mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs**.

Gültige Unterstützungsunterschriften können erst nach Aufstellung der Wahlvorschläge geleistet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Eine Mindestzahl von 30 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereichs ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG in Verbindung mit der Bekanntmachung der Nds. Landeswahlleiterin vom 30. Juli 2025 (Nds. MBl. Vom 30. Juli 2025, Nr. 372) **nicht erforderlich bei folgenden Parteien:**

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE), Freie Demokratische Partei (FDP), DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.), Alternative für Deutschland (AfD).

Ferner sind die 30 Unterschriften von Wahlberechtigten des Wahlbereichs gem. § 21 Abs. 10 NKWG nicht erforderlich bei folgenden Wählergruppen/Einzelwahlvorschlägen:

Gemeinsam für Emden (GfE)

Einzelwahlvorschlag Meyering

6. Wahlanzeige:

Ich weise auf das Erfordernis einer Wahlanzeige nach Maßgabe des § 22 NKWG hin. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 NKWG können Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl unter Beifügung der in § 22 Abs. 1 NKWG genannten Unterlagen angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Aufgrund dieser Vorschrift sind entsprechende Anzeigen **bis spätestens 15.06.2026** an dem Nds. Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG erfüllen die unter Ziffer 5 dieser Wahlbekanntmachung genannten Parteien, so dass bei diesen Parteien eine Wahlanzeige **nicht** erforderlich ist.

7. Einreichung von Wahlvorschlägen:

Im Hinblick auf die Vorprüfung der Wahlvorschläge durch die Wahlleitung und eine gegebenenfalls erforderliche Mängelbeseitigung wäre es hilfreich, wenn die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig eingereicht werden; sie sind allerdings bis **spätestens Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr**, bei der Stadtwahlleitung unter der Dienstanschrift Stadt Emden, Wahlen, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden einzureichen. Für den Fall der persönlichen Abgabe der Wahlvorschläge ist eine Terminvereinbarung unter Tel. 04921/87-1453 oder per E-Mail (wahlen@emden.de) zwingend notwendig.

Emden, den 27.02.2026

Stadt Emden
Horst Jahnke
Stadtwahlleiter



Stadt Emden